

Wenn der Feuerwehrmann zu (Sach-) Schaden kommt

Die bayerischen Feuerwehrfrauen und -männer sind bei der Ausübung ihrer Pflichtaufgaben, worunter Einsätze, Übungen und die Ausbildung fallen, in aller Regel gut versichert und abgesichert. So sind etwa nach Art. 9 Abs. 5 Nr. 2 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes die Gemeinden verpflichtet, Feuerwehrleuten Sachschäden, die in Ausübung des Dienstes ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstanden sind, zu 100% zu ersetzen. Zu den Sachschäden gehören alle Schäden am Eigentum der Feuerwehrdienstleistenden wie Schäden am eigenen Kraftfahrzeug, an der Kleidung oder an sonstigen, üblicherweise mitgeführten Gegenständen wie beispielsweise Uhren, Brillen oder auch Mobiltelefone. Diesen Erstattungsanspruch hat der Feuerwehrdienstleistende gegenüber seiner Kommune, sofern kein Dritter belangt oder auf andere Weise von Dritten Ersatz verlangt werden kann.

Bestehende Versicherungen (zum Beispiel: Kfz-Kasko- oder Haftpflichtversicherungen) sind vorrangig leistungspflichtig.

Um wiederum die Kommunen bei ihrer 100%igen Leistungspflicht zu unterstützen, stellt das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration öffentliche

Mittel zur Verfügung, die durch die Versicherungskammer Bayern verwaltet werden, die sogenannten Unterstützungsleistungen. Diese können gezahlt werden für

- ▶ Eigenschäden der Feuerwehrmitglieder (Schäden an Fahrzeugen infolge ihrer Verwendung im Feuerwehrdienst) und für Beschädigung oder Verlust von sonstigen Sachen, die der Feuerwehrdienstleistende im Einsatz mit sich führt,
- ▶ Drittschäden, d.h. Ansprüche, die gegen eine Gemeinde, eine Feuerwehr oder ein Mitglied einer Feuerwehr erhoben werden, weil durch eine im Feuerwehrdienst begangene Handlung ein Mensch verletzt oder getötet oder eine Sache beschädigt oder zerstört wurde,
- ▶ den Ersatz von Verteidigungs- und Verfahrenskosten für Feuerwehrmitglieder,
- ▶ die Zahlung von Beihilfen für
 - Hinterbliebene eines im Feuerwehrdienst tödlich verunglückten Feuerwehrmitglieds,
 - Feuerwehrleute, die aufgrund eines im Feuerwehrdienst erlittenen Unfalles eine mindestens 50 %ige Erwerbsminderung davontragen und für

- besondere Härtefälle, die im Zusammenhang mit dem Feuerwehrdienst stehen.

Diese Unterstützungsleistung kann die Kommune bei der Erstattung des Sachschadens an den Feuerwehrdienstleistenden beantragen.

Bei den Unterstützungsleistungen handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Staates, nicht um eine Versicherungsleistung. Je nach Art und Höhe des Sachschadens gewährt die Versicherungskammer Zuschüsse von bis zu 100% des entstandenen Schadens an die Kommunen. Auch wenn keine 100%ige Erstattung an die Kommune aus den staatlichen Unterstützungsleistungen erfolgt, ist sie dennoch verpflichtet, ihrer Feuerwehrfrau oder ihrem Feuerwehrmann den entstandenen Schaden komplett zu ersetzen.

Haben Sie Fragen zu den Unterstützungsleistungen? Frau Danninger von der Versicherungskammer Bayern steht Ihnen unter der Telefonnummer (089) 2160-2439 oder unter angela.danninger@vkb.de gerne zur Verfügung. □

